

Kanu Club Wickede (Ruhr) e. V.



Satzung

Stand 01.02.2019

Inhaltsverzeichnis

<u>Satzung</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3-4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beitrag	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Vertretung des Vereins	7
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 13 Jahreshauptversammlung	7
§ 14 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung	7-8
§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung	8
§ 16 Mitgliederversammlung	8
§ 17 Die Jugendversammlung	9
§ 18 Einsetzung von Ausschüssen	9
§ 19 Auflösung des Vereins	9
<u>Vorstand / Erweiterter Vorstand</u>	10

Satzung des Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl unter Nr. 119 eingetragen.

Gegründet wurde der Verein am 23. August 1949

Sitz des Vereins ist Wickede-Ruhr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Wassersports-, in erster Linie des Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch planmäßige körperliche und geistige Erziehung, besonders auch der jugendlichen Mitglieder und der Förderung des Kameradschaftsgeistes auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist seit dem 1. Januar 1950 dem Deutschen Kanu-Verband angegliedert. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

c) Jugendliche

2. Aktive Mitglieder sind solche, die mindestens 18 Jahre alt sind und regelmäßig den Kanu-, Renn-, Slalom- oder Wintersport ausüben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

Die jugendlichen Mitglieder unterliegen der Jugendordnung, welche von der Jugendversammlung beschlossen wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche männliche oder weibliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angaben des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Wer ein Boot führen will, muss einen Schwimmnachweis erbringen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall einer Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Neuaufnahmen, die der Vorstand vorschlägt; sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des KCW in dem Umfang, wie in den Satzungen und Ordnungen bestimmt, zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein einen Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und Einzelheiten dazu, werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Im Fall der Verhinderung muss das betreffende Mitglied einen finanziellen Ausgleich leisten, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7

Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
3. Stundung oder Erlass von Mitgliederbeiträgen können auf begründeten Antrag vom Vorstand gewährt werden.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag einen Monat im Rückstand sind, werden gemahnt.
5. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Zur Neuaufnahme in den Verein ist eine Erteilung einer Gebühren / Einzugsermächtigung erforderlich.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen.

Eine Austrittsfrist von einem 1 Monat ist einzuhalten.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über ein Quartal hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) 1.Schriftführer / 2.Vorsitzender
 - c) dem Kassenwart
2. dem erweiterten Vorstand:
 - a) 1. Wanderwart
 - b) 2. Schriftführer
 - c) Jugendwart
 - d) 2. Wanderwart
 - e) Bootshauswart
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität der Vorstandsarbeit werden in einem Jahr der 1.Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Schriftführer und der 2. Wanderwart und im nächsten Jahr der 1. Wanderwart, der 1.Schriftführer / 2.Vorsitzende, der Jugendwart und der Bootshauswart gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied übt dieses Amt kommissarisch aus und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine durch die Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung , von bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (zur Zeit 720 Euro) im Jahr erhalten.

§ 11

Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.

Ein Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung liegt im Bootshaus aus und wird auf Wunsch schriftlich zugeschickt.

§ 14

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge an die Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder, sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 75% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender zu unterzeichnen ist.
Der 1. Vorsitzende erhält eine Kopie.

§ 15

Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Termine werden für das laufende Jahr in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
Zu diesen Mitgliederversammlungen wird nicht schriftlich eingeladen. Der Termin und die Tagesordnung werden 14 Tage vorher im Bootshaus ausgehängt.
2. Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kann jedoch unter Punkt § 14 1a bis 1f nicht beschließen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer in den Fällen, die die Jahreshauptversammlung betreffen.
5. Anträge können gestellt werden von:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den Ausschüssen

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

- d) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender unterzeichnet wird.
Eine Kopie erhält der 1. Vorsitzende.

§ 17

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss, dem der 1. Jugendwart, 2. Jugendwart und die Jugendsprecher angehören.

Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

Einzelheiten ergeben sich aus der von der Jugendversammlung festzulegende Jugendordnung.

§ 18

Einsetzung der Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins
2. Die Auflösung des Kanu-Club-Wickede (Ruhr) e.V. kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
Bei dieser Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Kanu-Club-Wickede (Ruhr) e.V. fällt dessen Vermögen, an den Deutschen Kanu Verband, Bertaallee 8, 47055 Duisburg zu unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.

Wickede (Ruhr) , den 01.02.2019

1. Vorsitzender

1. Schriftführer/2. Vorsitzender

Kassenwart

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender

Oliver Nolte

Tel.-Nr.: 0 23 77 / 927 10 94

1. Schriftführerin / 2. Vorsitzende

Andrea Diermann

Tel.-Nr.: 0178 / 3399079

Kassenwart

Benedikt Wrede

Tel.-Nr.: 0152 / 539 156 14

Erweiterter Vorstand

2. Schriftführerin

Karla Rohns

Tel. 01577 / 0240017

1. Wanderwart

Bastian Hülsenbeck

Tel.-Nr.:0170 / 555 3263

2. Wanderwart

Stefanie Bank

Tel.-Nr.: 0175 / 8015801

Jugendwart

Dario Orth

Bootshauswart

Sascha Strümpel

Tel.-Nr.: 0162 / 1880432